

## **Satzung**

### **des Fährdorfer Segler-Vereins e.V. - gegründet am 26. Januar 1973 -**

#### **§ 1 Name und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Fährdorfer Segler-Verein e.V.“ (abgekürzt FSV).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Sports und der Ausbildung der Jugend in den vom FSV betriebenen Sportarten.

Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der FSV lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer und wirtschaftlicher Art für seine Arbeit ab.

Der Verein geht aus der 1968 gegründeten Brückengemeinschaft hervor.

#### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Fährdorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eingetragen.

#### **§ 3 Stander**

3.1 Der Verein führt als Stander einen Wimpel, der die Farben weiß/rot untereinander mit einem blauen „F“ im weißen Feld trägt. Zur Führung dieses Standers ist jedes in die Bootsliste eingetragene Boot berechtigt.

3.2 In der Bootsliste werden aufgeführt:

Bootsname, Name des Eigners, Art und Abmessungen des Bootes, Angaben zur Haftpflicht- und Feuerversicherung.

Die Führung der Bootsliste obliegt dem Brückenwart.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können im Allgemeinen nur Einwohner der Gemeinde Fahrdorf werden; in besonderen Ausnahmefällen kann auch ein Nichtfahrdorfer aufgenommen werden.

Bei Eignergemeinschaften, die dem Vorstand durch Versicherungsvertrag, Eignervertrag o. ä. glaubhaft nachgewiesen werden müssen, muss ein Eigner Fahrdorfer sein. Der zweite Eigentümer kann Nichtfahrdorfer sein - er muss kein Mitglied des FSV werden. Bei Auflösung der Eignergemeinschaft geht der Liegeplatz an den Verein zurück. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über eine weitere Mitgliedschaft des Nichtfahrdorfers. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Die vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand zunächst für mindestens ein Jahr. Nach Ablauf dieses Jahres entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über eine endgültige Aufnahme. Bei Ausscheiden aufgrund der Nichtbestätigung durch die Mitgliederversammlung wird die Aufnahmegebühr zurückgezahlt.

Es gibt 4 Arten der Mitgliedschaft:

1. Ehrenmitglieder
2. ordentliche Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder
4. jugendliche Mitglieder

Zu 1.

Ehrenmitglieder haben die Recht der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Verpflichtungen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Sie können nur aufgrund von Verdiensten für den Verein durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Zu 2.

Ordentliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die mit einem eigenen Boot die Einrichtungen des Vereins benutzen oder sich am Sportbetrieb oder der Vereinsarbeit beteiligen.

Zu3.

Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder ohne Stimm- oder Wahlrecht.

Zu 4.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder jünger als 18 Jahre. Voraussetzung für den Eintritt ist der Nachweis des Freischwimmerzeugnisses.

Sie scheiden nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Jugendabteilung aus und können auf Antrag als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder übernommen werden.

Jugendliche haben kein Stimm- oder Wahlrecht, mit Ausnahme in der Jugendvollversammlung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ständer, Vereins- und Mützenabzeichen dürfen von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht mehr geführt bzw. nicht mehr getragen werden.

## **§ 5 Ausschluss von Mitgliedern**

Auf Antrag kann ein Mitglied ausgeschlossen werden durch den Vorstand. Ausschlussgründe sind:

- a) gröbliche Verstöße gegen die Zwecke des FSV und gegen die Anordnungen des Vorstandes
- b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des FSV
- c) gröblichen Verstoß gegen die Clubkameradschaft
- d) Nichtzahlung des Beitrages.

Vor der Entscheidung zu a) - d) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu gewähren.

Gegen Entscheidung des Vorstandes, die dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen ist, steht dem Mitglied das Recht zur Berufung beim Schlichtungsausschuss innerhalb 4 Wochen zu.

## **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern wird neben einem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Der Beitrag bzw. die Aufnahmegebühr werden für jedes Geschäftsjahr in der letzten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres neu festgelegt.

Umlagen bedürfen einer gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Zahlungen müssen im ersten Viertel des Geschäftsjahres erfolgen.

Jugendliche und Ehefrauen von Mitgliedern brauchen keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Angehörige der Jugendabteilung, die mindestens zwei Jahre jugendliches Mitglied waren und ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden, zahlen keine Aufnahmegebühr.

Wird von einem Mitglied der Mitgliedsbeitrag innerhalb des Geschäftsjahres nicht entrichtet, so kann das Mitglied nach § 5 ausgeschlossen werden.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Schlichtungsausschuss

### **8.1 Mitgliederversammlung**

- 8.1.1 Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
- 8.1.2 Der Vorstand muss in jedem Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, zu der die Mitglieder spätestens 21 Tage vorher schriftlich durch besonderes Schreiben unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden müssen.
- 8.1.3 In jedem Geschäftsjahr sind in der Jahreshauptversammlung Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung:
  - a) der Jahresbericht des Vorstandes
  - b) der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
  - c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
  - d) die Wahlen zum Vorstand
  - e) der Haushaltsplan
  - f) die Festsetzung des Jahresprogramms
  - g) die Berichte der Ausschüsse

8.1.4 Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Auch ohne Einhaltung der Frist und ohne Wahrung der Schriftform können Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Auflösung des Vereins der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, sofern sich hiergegen aus der Mitgliederversammlung nicht Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erhebt.

8.1.5 Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einberufen; diese ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

8.1.6 Der 1. Vorsitzende leitet die ordentliche Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, fällt die Leitung dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied zu.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

8.1.7 Stimmrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung haben die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Vorläufig aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

8.1.8 Wahlen werden gemäß 8.3, 8.4 und 9 durchgeführt.

8.1.9 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

8.1.10 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, der Beschluss zur Auflösung des Vereins einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder müssen anwesend sein. Es sind nur anwesende Mitglieder stimmberechtigt.

8.1.11

1. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Fahrdorf zur Verwendung für Zwecke gem. § 1.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, soweit der Verein hierzu in der Lage ist.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8.1.12 Über Beschlüsse wird durch Handaufheben abgestimmt. Verlangt einer der anwesenden Stimmberechtigten Abstimmung durch Stimmzettel, so wird in geheimer Wahl durch Stimmzettel abgestimmt.

## **8.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, für den Fall seiner Verhinderung der Vorstand. Er muss es tun, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann jedoch die Frist des 8.1.2 verkürzt werden.

## **8.3 Vorstand**

8.3.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. dem Brückenwart
6. dem Jugendwart

In den Vorstand können auch Beisitzer gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

8.3.2 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

8.3.3 Sooft es notwendig erscheint, beruft der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzenden, eine Vorstandssitzung ein. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

8.3.4 Die Vorstandsmitglieder - mit Ausnahme des Jugendwartes - werden unmittelbar in der ordentlichen Mitgliederversammlung unter der Bezeichnung ihres Geschäftsbereiches gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung gewählt.

Der 1. und der 2. Vorsitzende werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeiten sind so einzurichten, dass sie sich um ein Jahr überschneiden.

Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Amtszeiten sind so einzurichten, dass sich zwei Gruppen

(1. Gruppe: 1. Vorsitzender, Kassenwart, Brückwart; 2. Gruppe: 2. Vorsitzender,

Schriftwart, Jugendwart) um jeweils 1 Jahr überschneiden.

Die Vorstandsmitglieder werden aus den bis zum Wahlgang eingegangenen Vorschlägen in geheimer Wahl durch Stimmzettel gewählt. Von der geheimen Wahl kann abgesehen werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und keines der stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt.

8.3.5 Gewählt ist nur, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein neuer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **8.4 Schlichtungsausschuss**

8.4.1 Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen.

8.4.2 Der Schlichtungsausschuss wird bei persönlichen Streitigkeiten und Ehrenverfahren angerufen.

8.4.3 Der Schlichtungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie haben die Kassen- und die Buchführung zu überprüfen, der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Kassenwartes zu machen.

### **§ 10 Besondere Ordnungen**

Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebes in der praktischen Vereinsarbeit werden besondere Ordnungen erlassen.

Dies sind

- die Liegeplätze- und Brückenbenutzungsordnung
- die Hafenordnung
- die Arbeitsdienstordnung.
- Die Jugendversammlung erlässt die Jugendordnung.

Diese Ordnungen sind in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung trat in ihrer ursprünglichen Fassung am 26.01.1973 in Kraft.

Diese Satzung entspricht dem Stand der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25.11.2011

Der Vorstand